



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Zug, 7. September 2010 ek

Schutz und Nutzung der Gewässer, Verordnungsänderungen; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Dr. Stephan R. Müller
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2010 hat Ihr Departementsvorsteher, Bundesrat Moritz Leuenberger, die eingangs erwähnten Verordnungsänderungen zur Stellungnahme unterbreitet. Hintergrund ist die Änderung vom 11. Dezember 2009 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer als indirekte Antwort auf die am 12. Januar 2010 zurückgezogene eidgenössische Volksinitiative "Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)".

Die Verordnungsänderungen sind im Zusammenhang mit dem den Kantonen und der eidgenössischen Finanzverwaltung am 16. Juli 2010 unterbreiteten Handbuch NFA im Umweltbereich (überarbeitete Fassung) zu sehen; auch dieses Handbuch ist Gegenstand einer Anhörung. Darauf ist zurückzukommen.

Unsere Anträge in vorliegender Sache lauten:

1. Bezüglich der Gewässerschutzverordnung sind die neu vorgeschlagenen Bestimmungen im Abschnitt über den Gewässerraum und die Revitalisierung der Gewässer, namentlich die so genannte Schlüsselkurve als Instrument für die Ermittlung des Raumbedarfs eines Gewässers mit den Kantonen zu besprechen, um einen tragfähigen Kompromiss zu erzielen.
2. Im Besonderen ist der Raumbedarf eines Gewässers im Siedlungsgebiet so zu regeln, dass verhältnismässige Lösungen herauskommen.
3. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit dem vierten Kapitel der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) betreffend Fruchtfolgefleichen abzustimmen.

4. Die Inkraftsetzung der Änderung vom 11. Dezember 2009 des Gewässerschutzgesetzes samt Verordnungsänderungen ist auf Anfang 2012 zu verschieben.
5. Die Frist zur Eingabe der Planung von Revitalisierungen ist entsprechend auf Anfang 2015 festzulegen; dieselbe Änderung von Fristen ist im Anhang 4 der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vorzusehen.
6. Im Speziellen lauten die Anträge in Beantwortung der sogenannten spezifischen Fragen zu Art. 41a der Gewässerschutzverordnung:
 - Die besondere Regelung für Biotop von regionaler Bedeutung lehnen wir ab.
 - Die Ausscheidung des Gewässerraums über eingedolten Fließgewässern ist den Kantonen zu überlassen; diese müssen frei sein, auf solche Gewässerräume auch verzichten zu können, wenn es die baulichen Gegebenheiten nahe legen.

Zur Begründung machen wir darauf aufmerksam, dass der Bund zunächst einen Zielkonflikt zu lösen hat. Die Änderung vom 11. Dezember 2009 des Gewässerschutzgesetzes führt zu einem erheblichen Raumbedarf für die oberirdischen und im Speziellen für die zu revitalisierenden Gewässer, auch wenn es bei letzteren in Art. 38a GSchG heisst, die Kantone hätten auch die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Dieser Raumbedarf gerät in Konflikt mit Art. 26 Abs. 3 Raumplanungsverordnung, wonach der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen benötigt wird, um in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung zu gewährleisten. Mit andern Worten sind die nach Art. 36a Abs. 3 GSchG nicht als Fruchtfolgeflächen zu betrachtenden Gewässerräume, da höherrangigem Bundesrecht folgend, zuerst in ihrer Gesamtfläche zu bestimmen, worauf soweit als möglich ein Verlust an Fruchtfolgeflächen nach dem Sachplan des Bundes auszugleichen ist. Dieser Sachplan muss unseres Erachtens auf die verminderten, im Sinne von Art. 26 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung nutzbaren Flächen Rücksicht nehmen. Die Entwicklung der Siedlungsgebiete und der Infrastruktur in verschiedenen Kantonen, auch im Kanton Zug, würde abrupt abbrechen, wenn volle Kompensation von Gewässerräumen nach unverändertem Sachplan des Bundes nötig wäre. Der Bund wird nach Ermittlung der Gewässerräume den Sachplan anpassen müssen.

Raumgreifend ist die so genannte Schlüsselkurve. Sie trifft im Kanton Zug auf eine Regelung des Gewässerraums nach Art. 13 des kantonalen Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 (BGS 731.1). Diese Regelung ist zusammen mit ergänzenden Vorschriften des Bundes durchaus tauglich, Ziele des geänderten Gewässerschutzgesetzes zu erfüllen. Demzufolge sind die Auswirkungen des neuen Bundesrechts in unserem Kanton bei kleineren Gewässern eher gering, bei grösseren jedoch kommen die Verluste an Fruchtfolgeflächen und die grösseren Bauabstände zum Vorschein. Darüber hinaus ist der Abstimmungsbedarf mit Bundesrecht, was Dünge- und Pflanzenschutzmittel angeht, hervorzuheben.

Die in der Verordnungsvorlage vorgeschlagenen Gewässerräume orientieren sich an der erwähnten Raumbedarfskurve, die im "Leitbild Fliessgewässer der Schweiz", das 2003 die Bundesämter für Umwelt (damals BUWAL), Wasser und Geologie (BWG), Landwirtschaft (BLW) und Raumentwicklung (ARE) gemeinsam herausgegeben haben, enthalten ist. Diese Empfehlung wird hinterfragt und muss daher mit den Kantonen dringend diskutiert werden.

Nicht einem Schematismus, sondern einer verhältnismässigen Regelung sind die Gewässer im Siedlungsgebiet zu unterwerfen. Diese Gewässer werden im öffentlichen und privaten Interesse häufig bis zur Ufermauer genutzt resp. sind bereits heute verbaut. Eine Revitalisierung ist in der Regel nur in beschränktem Umfang innerhalb der bestehenden Gewässerräume möglich. Ein Bauverbot innerhalb des Gewässerraumes ohne Ausnahmen widerspricht verschiedenen, gegeneinander abzuwägenden öffentlichen Interessen. Der Verordnungsentwurf gibt keine Lösungen und sieht auch keine Ausnahmemöglichkeiten vor. Im Kanton Zug würde eine unüberbaute Bauzonenfläche von ca. 5,4 ha betroffen, was einer materiellen Enteignung gleichkommen würde und mit entsprechenden Entschädigungen verbunden wäre.

Gemäss Art. 36a GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust ist Ersatz zu beschaffen. Die weitreichenden Auswirkungen dieses Artikels wurden vermutlich nicht bedacht. Haben raumwirksame Tätigkeiten, die teilweise in die Zuständigkeit des Bundes fallen, Auswirkungen auf die Fruchtfolgeflächen, ist es wie gesagt Aufgabe der beteiligten Bundesstellen, hierzu eine Lösung zu finden. Im Kanton Zug sind 57 ha FFF betroffen (zusätzlich 6 ha über eingedolten Bächen), was 1,7 % der FFF entspricht.

Die vielen offenen Fragen und die stark gegensätzlichen Meinungen, wie sie in Verlautbarungen von Regierungskonferenzen zutage getreten sind, erfordern eine Überarbeitung der Verordnungsentwürfe. Der Kanton Zug ist bereit, den Bund in der Suche nach einem Kompromiss zu unterstützen. Da die Überarbeitung der Entwürfe Zeit braucht, sind die Fristen anzupassen, umso mehr als auch das Handbuch NFA im Umweltbereich auf die Regelungen abzustimmen ist.

Zug, 7. September 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Seite 4/4

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern
- Baudirektion
- Amt für Raumplanung
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz